



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 65 / 2011 vom 25.08.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 3	Eignungsprüfungsordnung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »ModedesignKostümdesignTextildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 6	Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 7	Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 14	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Auswahlordnung
der Fakultät Technik und Informatik
für den Bachelorstudiengang Mechatronik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Science)**

Vom 04. August 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 04. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) in der Fassung vom 16.11.2010 (HmbGVBl. Seite 605) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 09. Juni 2011 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Science)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Einziges Paragraph

In dem Bachelorstudiengang Mechatronik erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtlicher Anzeiger Seite 1401) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger Nummer 46 Seite 3) ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HAWAZO.

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2011/12 und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 04. August 2011

**Eignungsprüfungsordnung
für die künstlerischen Bachelorstudiengänge
»Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign
Textildesign« des Departments Design
der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 04. August 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 04. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 07. Juli 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Eignungsprüfungsordnung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG – vom 28. Dezember 2004, in der Fassung vom 06. Juli 2010, die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 HZG bzw. § 8 der »Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 08. Juli 2005, in der Fassung vom 14. Dezember 2009, für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem Zeugnis der Hochschulreife nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen. Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Eignungsprüfung ablegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind schriftlich beim Department Design zu stellen. Im Januar jedes Jahres wird der Antragszeitraum für die Eignungsprüfung im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentleitung in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das beglaubigte Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der Teilnahme an einer Beratung über die künstlerische Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulreife.
- Erklärung, für welche Studienrichtung die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.
- Mindestens 20, höchstens 30 von der Bewerberin oder vom Bewerber selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife organisiert die Departmentsleitung Beratungen zur künstlerischen Eignung. Die Beratungstermine werden für jeden Studiengang rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens angeboten und angekündigt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens drei Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.
- (5) Die Kommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Eignungsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen:
 - Bewertung der eingereichten Arbeiten (1. Teil der Eignungsprüfung).
 - Vier Klausuren, davon drei künstlerisch-gestalterische, vierstündige Klausuren, durch die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden, sowie eine vierstündige theoretische Klausur, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden. (2. Teil der Eignungsprüfung).
- (2) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Die Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung wird davon abhängig gemacht, dass die im ersten Teil der Eignungsprüfung vorzulegenden Arbeiten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden. Teilnehmende ohne Hochschulreife werden nur zu dem zweiten Teil der Eignungsprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Eignungsprüfung überdurchschnittlich mit mindestens der Note „gut“ (2,30) bewertet wurden.
- (4) Die gesamten Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils werden mit jeweils einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

Bis 1,3 = sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 = gut,

von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,

über 3,7 bis 4,0 = ausreichend,

über 4,0 = nicht bestanden.

§ 6 Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilnote mindestens mit der Note »ausreichend« (4,00) bewertet worden ist. Aus den Teilnoten errechnet sich ein Notendurchschnitt als Gesamtnote. Die künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Eignungsprüfung sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat.

(2) Teilnehmende ohne ein Zeugnis der Hochschulreife haben die Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestanden, wenn sie eine Gesamtnote von mindestens 2,00 erzielen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis über die Gesamtnote ausgestellt, das die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von drei Jahren. Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Anerkennung

(1) Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen qualifizieren sich für das Studium mit der Wechslerprüfung. Studierende können daran teilnehmen, wenn sie mindestens 2 Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können. Näheres regelt die Wechslerprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die Semestereinstufung wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-treten, außer-Kraft-treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2009/2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 04. August 2011

**Auswahlordnung
der Fakultät Technik und Informatik
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Science)**

Vom 04. August 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 04. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. Seite 605) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 09. Juni 2011 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Science)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Auswahl

In dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Quotenregelung der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWAZO) vom 02. August 2005 in der jeweils geltenden Fassung wird berücksichtigt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmals für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2011/12.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 04. August 2011

**Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
am Department Informatik
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Science)**

Vom 04.08.2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 04. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 09. Juni 2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Science)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker in weiten Bereichen der kommerziellen Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von betrieblichen Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik werden die betriebswirtschaftlichen, mathematischen, informatischen und insbesondere die wirtschaftsinformatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeit
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht
- § 5 Freiwillige Praxisphase
- § 6 Module und Kreditpunkte
- § 7 Thesis
- § 8 Ablegung der Prüfungen
- § 9 Bewertung und Benotung
- § 10 Zeugnisse
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsinformatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt (Lehr- /Prüfungsform)
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester
Lp	=	Laborprüfung	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
mPr	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung
PL	=	Prüfungsleistung	SWS	=	Semesterwochenstunden
Prak	=	Laborpraktikum	Üb	=	Übung
NF	=	Nach Festlegung (K / M / Ref)	GG	=	Gruppengröße

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	GG
Modul : Grundlagen der Mathematik									
GM	Grundlagen der Mathematik (GM)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6	40
	Übungen Grundlagen der Mathematik (GMÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--	10
Modul : Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									
GWI	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GWI)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6	40
	Übungen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GWIÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--	10
Modul : Programmieren I									
PR1	Programmieren I (PR1)	SeU	1	6	--	NF	12,0	12	40
	Praktikum Programmieren I (PRP1)	Prak	1	2	L(PVL)	-	-	-	10
Modul : Betriebswirtschaft I									
BWL1	Betriebswirtschaft I (BWL1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWL1P1)	Prak	1	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Quantitative Methoden									
QM	Quantitative Methoden (QM)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Quantitative Methoden (QMP)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Theoretische Informatik									
TH	Theoretische Informatik (TH)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6	40
	Übungen Theoretische Informatik (THÜ)	Üb	2	1	PVL	--	--	--	10
Modul : Informationssysteme I									
IN1	Informationssysteme I (IN1)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Informationssysteme I (INP1)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Programmieren II									
PR2	Programmieren II (PR2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Programmieren II (PRP2)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Betriebswirtschaft 2									
BWL2	Betriebswirtschaft 2 (BWL2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Betriebswirtschaft 2 (BWL2P2)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--	10
Summe				40	7	11	60,0	60	

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	GG
Modul : Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik									
WS	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Wahrscheinlichkeitsr.&Statistik (WSP)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen									
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Software Engineering & Architektur I									
SEA1	Software Engineering & Architektur I (SEA1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Software Engineering & Architektur I (SEAP1)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Wirtschaftsinformatik 1									
WI1	Wirtschaftsinformatik 1 (WI1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 1 (WIP1)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Betriebswirtschaft III									
BWL3	Betriebswirtschaft III (BWL3)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Betriebswirtschaft III (BWLP3)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Betriebswirtschaft IV									
BWL4	Betriebswirtschaft IV (BWL4)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Betriebswirtschaft IV (BWLP4)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Software Engineering & Architektur II									
SEA2	Software Engineering & Architektur II (SEA2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Software Engineering & Architektur II (SEAP2)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Rechnernetze & Betriebssysteme									
RB	Rechnernetze & Betriebssysteme (RB)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Rechnernetze&Betriebssysteme (RBP)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Wirtschaftsinformatik II									
WI2	Wirtschaftsinformatik II (WI2)	SeU/	4	3 (2)	--	NF	6,0	6	40
	Praktikum Wirtschaftsinformatik II (WIP2)	Pro/ Prak/ Pro	4	1 (2)	L/REF (PVL)	--	--	--	10
Modul : Informationssysteme II									
IN2	Informationssysteme II (IN2)	SeU	4	3	SL	NF	6,0	6	40
	Praktikum Informationssysteme II (IN2P)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--	10
Summe				40	11	9	54,0	60	

(3) Das dritte Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	GG
Modul : Projekt								
PRO Projekt (PRO)	Pro	5	6	Pro	--	--	9	10
Modul : Seminar								
WIS Seminar (WIS)	Sem	5	2	Ref	--	--	3	20
Modul : WI3 Wirtschaftsinformatik III								
Wirtschaftsinformatik 3 (WI3)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6	40
Praktikum Wirtschaftsinformatik 3 (WIP3)	Prak	5	1	L(PVL)	--	--	--	10
Modul: Recht								
RE Recht (REC)	SeU	5	2	--	NF	3,0	3	40
Modul : Gesellschaftswissenschaften I								
GW1 Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	5	2	SL	--	--	3	40
Modul : Wahlpflichtmodul I								
WP1 Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pr o	5	2	--	NF	6,0	6	40
Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pr o	5	2	L/REF(PVL)	--	--	--	10
Modul : Wahlpflichtmodul II								
WP2 Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pr o	6	2	--	NF	6,0	6	40
Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pr o	6	2	L/REF(PVL)	--	--	--	10
Modul : Wahlpflichtmodul III								
WP3 Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU	6	2	--	NF	6,0	6	40
Praktikum Wahlpflichtmodul (WPP3)	Prak	6	2	L(PVL)	--	--	--	10
Modul : Gesellschaftswissenschaften II								
GW2 Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	6	2	SL	--	--	3	40
Modul : Bachelorarbeit								
BA Bachelorarbeit (BA)	...	6		--	--	15,0	12	1
Kolloquium (BAK)		6		--	--	--	3	1
Summe			30	8	5	45,0	60	

(4) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können wirtschaftsinformatische, mathematisch-naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten der Departments Informatik und Wirtschaft, die als Wahlpflichtmodule von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen

Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(6) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(7) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§ 7 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate. Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Bachelorthesis und die des Kolloquiums fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

(1) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden alle bis auf drei der vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres bestanden und alle sonstigen vorgeschriebenen Anforderungen des ersten Studienjahres erfüllt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann davon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 2) und gegebenenfalls der mit der Zahl 5,0 gewichteten Notenpunkte der zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSO-TI-BM. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau	2350			Punkte	ausgezeichnet	
über und genau	2025	bis	2349	Punkte	sehr gut	
über und genau	1539	bis	2024	Punkte	gut	
über und genau	1053	bis	1538	Punkte	befriedigend	
über und genau	810	bis	1052	Punkte	bestanden	

(3) Das in §18 Absatz 11 APSO-TI-BM geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung nach dem dritten Versuch wird nur für Klausurprüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet. Die in §18 Absatz 10 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik oder Wirtschaft anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2011.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 04. August 2011

**Ordnung zur Aufhebung
der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Medientechnik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Science)**

Vom 11. August 2011

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Hmb GVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 21. Juni 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1291) beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Science)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtl. Anz. 1997 S. 2665, 2002 S. 1747), wird zum Ende des Sommersemesters 2012 aufgehoben.

(2) Sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts der in Absatz 1 genannten Ordnung sind bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10, die des zweiten Studienabschnitts bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 zu erbringen. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfalle eine Verlängerung um ein Semester bis zum Ende des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(3) Anstelle der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen können solche ähnlicher oder verwandter Studiengänge erbracht werden. Der Prüfungsausschuss stellt zu diesem Zwecke eine Liste solcher Prüfungs- und Studienleistungen auf, die jene Prüfungs- und Studienleistungen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben sind, ersetzen sollen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 11. August 2011